

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/172 vom 9. August 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_172

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/172 du 9 août 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/172 del 9 agosto 2017

Regeste

Art. 28 IVG. Berechnung des Valideneinkommens: Die Validenkarriere entspricht einer unselbständigen Tätigkeit als Autospengler mit den Fähigkeiten und der Berufserfahrung des Versicherten und nicht der zuletzt ausgeübten selbständigen Tätigkeit als Autospengler. Der Versicherte ist in seinem angestammten Beruf als Autospengler nicht mehr arbeitsfähig. In einer adaptierten Hilfsarbeit besteht noch eine 70 %ige Arbeitsfähigkeit. Angesichts des aufgrund der Polymorbidität hohen Ausfallsrisikos ist ein Tabellenlohnabzug von 10 % gerechtfertigt. Bei einem IV-Grad von 51 % hat der Versicherte Anspruch auf eine halbe Rente. Gutheissung der Beschwerde (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. August 2017, IV 2016/172). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C_597/2017.

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit der angefochtenen Verfügung vom 20. April 2016 hat die Beschwerdegegnerin einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers bei einem Invaliditätsgrad von 39 % verneint. Im Beschwerdeverfahren hat sie dann geltend gemacht, dass der IV-Grad lediglich 0 % betrage. Strittig und zu prüfen ist demnach, ob der Beschwerdeführer einen Rentenanspruch hat. 1.2 Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid sind (Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG, SR 831.20). Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). 1.3 Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das sie erzielen

könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

E. 2

2.1 Um das Invalideneinkommen und damit den IV-Grad festlegen zu können, muss die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehen. 2.2 Der Beschwerdeführer klagt insbesondere über Gesäss- und Rückenschmerzen. Er könne lediglich noch 100 Meter am Stück gehen. Im Stehen würden ihm beide Füße einschlafen. Des Weiteren leide er unter einer starken Müdigkeit. Der allgemein-internistische Gutachter hat dem Schlafapnoe-Syndrom keinen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit beigemessen (IV-act. 73-9). Diese Einschätzung deckt sich mit jener des behandelnden Pneumologen Dr. H. ____, welcher aus isoliert pulmonaler Sicht bei einer korrekt eingestellten CPAP-Behandlung keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit als Autospengler hat ausmachen können (Bericht vom 25. Juni 2015, IV-act. 50). Demnach kann auf die unbestrittene Einschätzung des allgemein-internistischen Gutachters abgestellt werden. Der rheumatologische Gutachter hat neben der allgemeinen muskulären Dekonditionierung und der Wirbelsäulenfehlhaltung und -fehlform einzig im Bereich des lumbalen Achsenskeletts fassbare pathoanatomische Veränderungen festgestellt (IV-act. 73-19). Seine Schlussfolgerung, dass der Beschwerdeführer in der angestammten Tätigkeit sowie in wechselbelastenden mittelschweren Tätigkeiten zu 80 % und in einer körperlich leichten, wechselbelastenden Tätigkeit uneingeschränkt arbeitsfähig ist, überzeugt daher. Der neurologische Gutachter hat die angestammte Tätigkeit als Autospengler wegen der fortgeschrittenen Polyneuropathie als nicht mehr zumutbar erachtet. In einer behinderungsangepassten, körperlich leichten Tätigkeit bestehe insbesondere aufgrund eines erhöhten Pausenbedarfs eine Arbeitsunfähigkeit von 30 %. Als funktionelle Auswirkung der Polyneuropathie hat der neurologische Gutachter ein eingeschränktes Gleichgewichtsvermögen angegeben. Unter Berücksichtigung des degenerativen LWS-Syndroms und des fortgeschrittenen Stadiums der Polyneuropathie leuchtet die Beurteilung des neurologischen Gutachters, dass der Beschwerdeführer vermehrte Pausen zur Erholung benötigt, ein. Der Beschwerdeführer fühlt sich psychisch nicht krank (IV-act. 73-12). Der psychiatrische Gutachter hat keine psychiatrische Diagnose stellen können. Auch in den Akten ist nirgends eine psychiatrische Diagnose vermerkt. Demzufolge ist mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass der Beschwerdeführer nicht an einer psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung leidet, die einen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit hätte. Die gemäss den Angaben des Beschwerdeführers seit fast zehn Jahren bestehende ständige Müdigkeit (IV-act. 73-7) ist von den Gutachtern auf die starke Adipositas und den Diabetes mellitus zurückgeführt worden (act. G 16). Der praktisch nicht objektivierbaren gesteigerten Ermüdbarkeit ist jedenfalls durch den bereits aus neurologischer Sicht eingeräumten erhöhten Pausenbedarf angemessen Rechnung getragen. 2.3 Beim Beschwerdeführer ist im Januar 2017 ein Pankreaskarzinom diagnostiziert worden. Die Gutachter sind gestützt auf die Untersuchungsbefunde zum Schluss gekommen, dass es sich um einen relativ schnell wachsenden Tumor handle, welcher im Untersuchungszeitpunkt (Januar 2016) wie auch im Verfügungszeitpunkt (20. April 2016) noch nicht vorhanden oder irrelevant klein gewesen sein müsse. Für das vorliegende Verfahren ist lediglich der Gesundheitszustand respektive die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers bis und mit Verfügungserlass relevant. Gestützt auf die überzeugenden Ausführungen der Gutachter ist mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass das Pankreaskarzinom – sollte es damals schon vorhanden gewesen sein – im Verfügungszeitpunkt noch keinen Einfluss auf die

Arbeitsfähigkeit gehabt hat. 2.4 Während die Gutachter von einer 70 %igen Arbeitsfähigkeit für adaptierte Tätigkeiten ausgegangen sind, haben die ehemalige Hausärztin Dr. C.____ sowie der aktuelle Hausarzt med. pract. F.____ die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers auch für adaptierte Tätigkeiten auf 0 % geschätzt, wobei med. pract. F.____ eine unabhängige Begutachtung empfohlen hat. Im vorliegenden Fall lässt bereits die Polymorbidität und die Komplexität der gesundheitlichen Beschwerden eine interdisziplinäre Beurteilung durch fachspezifische Ärzte als zwingend notwendig erscheinen. Hinzu kommt, dass behandelnde Ärztinnen und Ärzte mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung im Zweifelsfall eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen (vgl. BGE 135 V 465 E. 4.5 mit Hinweisen). Zu berücksichtigen ist auch, dass Gutachter in der Regel über mehr Erfahrung hinsichtlich der versicherungsmedizinisch relevanten Arbeitsfähigkeit verfügen als Hausärzte. Die abweichende Arbeitsfähigkeitsschätzung der Hausärzte ist aus diesen Gründen nicht geeignet, Zweifel an der gutachterlichen Beurteilung zu wecken. 2.5 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf die überzeugende gutachterliche Arbeitsfähigkeitsschätzung abzustellen ist. Der Beschwerdeführer ist in der angestammten Tätigkeit als Autospengler spätestens seit April 2013 andauernd arbeitsunfähig. In einer behinderungsadaptierten, körperlich leichten Tätigkeit hat die Arbeitsfähigkeit zwischen April 2013 und April 2016 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit 70 % betragen (vollschichtige Umsetzung).

E. 3

3.1 Somit bleibt noch der von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Einkommensvergleich zu überprüfen. Die Arbeitsunfähigkeit ist spätestens im April 2013 eingetreten. Das Wartejahr nach Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG hat somit im April 2013 zu laufen begonnen und ist Ende März 2014 erfüllt gewesen. Gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG entsteht der Rentenanspruch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs. Da sich der Beschwerdeführer erst im März 2014 zum Leistungsbezug angemeldet hat, würde ein allfälliger Rentenanspruch erst ab dem 1. September 2014 entstehen. 3.2 Der Beschwerdeführer ist seit 1986 selbständig als Autospengler tätig gewesen. Das Gericht hat im Rückweisungsentscheid vom 19. Mai 2015 in einem obiter dictum ausführlich dargelegt, weshalb für die Validenkarriere nicht auf das tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen als selbständiger Autospengler, sondern auf das Einkommen, welches ein angestellter Autospengler mit den Fähigkeiten und der Berufserfahrung des Beschwerdeführers verdienen könnte, abzustellen ist (siehe Erw. 3 des Entscheides vom 19. Mai 2015, IV 2014/499). Darauf ist zu verweisen. Während die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung dem Valideneinkommen eine Erwerbstätigkeit als angestellter Autospengler zugrunde gelegt hat, hat der Rechtsdienst der Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung darauf beharrt, dass das Valideneinkommen anhand des vom Beschwerdeführer tatsächlich erzielten Einkommens als selbständiger Autospengler.____ zu berechnen sei. Diese Ansicht ist völlig realitätsfremd, was sich schon darin zeigt, dass gestützt auf die Berechnungen des Rechtsdienstes der Beschwerdegegnerin ohne Tabellenlohnabzug ein negativer Invaliditätsgrad von -33 % ($100 \% \times -11'358 / 34'600$) und mit einem (von der Rechtsvertreterin geforderten) 15 %igen Tabellenlohnabzug ein negativer Invaliditätsgrad von -13 % ($100 \% \times -4'464 / 34'600$) resultieren würde. Der Fehler in der Argumentation der Beschwerdegegnerin besteht darin, dass sie auf der validen Seite des Einkommensvergleichs als versichertes Gut nicht wie in Art. 7 f. ATSG vorgegeben die Erwerbsfähigkeit, sondern das zuletzt erzielte Erwerbseinkommen bezeichnet hat. Auf der

invaliden Seite des Einkommensvergleichs hat sie dann aber zur "beschädigten" Erwerbsfähigkeit gewechselt. Diese Auswechslung des versicherten Gutes erklärt, warum es zu der Absurdität einer "negativen Invalidität" gekommen ist. Dass das Valideneinkommen in vorliegendem Fall nicht anhand des Durchschnittseinkommens der letzten zehn Jahre als selbständig Erwerbender abgestellt werden kann, ist im Übrigen auch aufgrund der extremen Schwankungen offensichtlich: Während der Beschwerdeführer gemäss dem IK-Auszug (IV-act. 4) beispielsweise im Jahr 2007 ein Erwerbseinkommen von Fr. 72'500.-- erwirtschaftet hat, hat er im Jahr 2011 lediglich ein Einkommen von Fr. 12'900.-- erzielt. Auf den in den letzten zehn Jahren erzielten Verdienst als selbständig erwerbender Autospengler kann also – auch wenn man der (gesetzwidrigen) Ansicht der Beschwerdegegnerin folgen würde, wonach das versicherte Gut auf der validen Seite des Einkommensvergleichs das zuletzt erzielte Erwerbseinkommen sei – nicht abgestellt werden, weil dieser nichts darüber auszusagen vermag, welchen Lohn der Beschwerdeführer als Gesunder im Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns (2014) als selbständig erwerbender Autospengler hätte verdienen können. Demzufolge ist im Sinne des obiter dictum des Rückweisungsentscheides vom 19. Mai 2015 daran festzuhalten, dass die Validenkarriere der Tätigkeit als unselbständiger Autospengler mit den Fähigkeiten und der Berufserfahrung des Beschwerdeführers entspricht. Die Beschwerdegegnerin hat das Valideneinkommen in der angefochtenen Verfügung auf Fr. 75'010.-- festgesetzt. Diesen Betrag hat sie anhand des Lohnrechners ermittelt (www.lohnrechner.ch; IV-act. 75-2), ohne jedoch das zugrundeliegende Anstellungsprofil offenzulegen. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat moniert, dass das von der Beschwerdegegnerin errechnete Valideneinkommen angesichts der Führungserfahrung und der langjährigen Berufstätigkeit als zu tief erscheine. Im Jahr 2014 wäre der Beschwerdeführer 59 Jahre alt und seit 28 Jahren als selbständiger Autospengler tätig gewesen. Der Beruf des Autospenglers gehört zur Abteilung Instandhaltung und Reparatur von Automobilen und zur Berufsgruppe Metallarbeiter, Mechaniker und verwandte Berufe. Aus der jahrzehntelangen selbständigen Geschäftstätigkeit kann geschlossen werden, dass der Beschwerdeführer auch in einem Anstellungsverhältnis das Potential gehabt hätte, zumindest eine Aufsichtsfunktion auszuüben (unterste Kaderfunktion). Unter Berücksichtigung dieses Anstellungsprofils resultiert bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden ein mittlerer Monatslohn (Schweiz) von Fr. 7'240.-- (www.lohnrechner.ch). Das Valideneinkommen ist daher auf Fr. 86'880.-- festzusetzen (12 x Fr. 7'240.--). Die Divergenz zum von der Beschwerdegegnerin ermittelten Valideneinkommen von Fr. 75'010.-- ist wohl darauf zurückzuführen, dass die Beschwerdegegnerin die durch die jahrzehntelange selbständige Tätigkeit belegte berufliche Qualifikation nicht berücksichtigt hat.

3.3 Der Beschwerdeführer ist in der Tätigkeit als Autospengler nicht mehr arbeitsfähig. Die Invalidenkarriere besteht daher in einer körperlich leichten, den Adaptionenkriterien der Gutachter entsprechenden Hilfsarbeit. Eine solche ist dem Beschwerdeführer noch zu 70 % zumutbar. Der schweizerische Durchschnittslohn eines Hilfsarbeiters hat im Jahr 2014 – entsprechend dem Valideneinkommen aufgerechnet auf eine Arbeitszeit von 42 Stunden – Fr. 66'931.-- betragen (vgl. Anhang 2 der IVG-Ausgabe der Informationsstelle AHV/IV, Ausgabe 2017, abrufbar unter: www.ahv-iv.ch/Portals/0/Documents/Webshop/Aktualisierte%20Anh%C3%A4nge.pdf, S. 11). Ohne Tabellenlohnabzug würde das Invalideneinkommen somit Fr. 46'852.-- betragen (0.7 x Fr. 66'931.--). Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat geltend gemacht, dass aufgrund des Branchenwechsels und der hohen Anforderungen an eine adaptierte Tätigkeit (körperlich

leichte, wechselbelastende, vorwiegend sitzende Tätigkeit, keine Arbeiten mit potenzieller Selbst- oder Fremdgefährdung, kein Lenken von Fahrzeugen) ein Tabellenlohnabzug von 15 % angemessen sei. Beim Tabellenlohn handelt es sich um einen statistischen Durchschnittswert. Basis für den Tabellenlohn eines Hilfsarbeiters bilden die in dieser Branche tatsächlich bezahlten Löhne. Die Höhe der tatsächlich bezahlten Löhne hängt von unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen bzw. ökonomischen Faktoren ab. Diese Faktoren müssen auch bei der Ermittlung des Invalideneinkommens berücksichtigt werden. Aufgabe der medizinischen Sachverständigen ist es, die zumutbare Arbeitsleistung aus medizinischer Sicht festzustellen. In der Arbeitsfähigkeitsschätzung werden also nur die direkten Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen für die Erwerbsmöglichkeiten berücksichtigt. Die medizinischen Sachverständigen verfügen offensichtlich nicht über das Fachwissen, um auch die indirekten, d.h. die ökonomisch-betriebswirtschaftlichen Folgen der Gesundheitsbeeinträchtigung auf die Einkommenshöhe abschätzen zu können. Bei der Ermittlung des Invalideneinkommens sind daher einerseits indirekte krankheitsbedingte Nachteile, andererseits jedoch auch qualifizierende Eigenschaften der versicherten Person, die sich auf die Lohnhöhe auswirken, zu berücksichtigen (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St Gallen vom 8. Dezember 2015, IV 2013/118 E. 3.3; vgl. auch Entscheid vom 17. Oktober 2016, IV 2014/121 E. 3.1). Der Beschwerdeführer leidet an einer Polymorbidität. Aufgrund der diversen und komplexen gesundheitlichen Beeinträchtigungen besteht die Gefahr überdurchschnittlich häufiger Arbeitsausfälle. Ein potentieller Arbeitgeber wird diesem erhöhten Ausfallrisiko bzw. dem Risiko der dadurch anfallenden zusätzlichen Kosten (Lohnzahlung ohne Arbeitsleistung) dadurch Rechnung tragen, dass er den Beschwerdeführer nur zu einem deutlich unterdurchschnittlichen Lohn einstellt. Weitere Faktoren, die sich lohnmindernd auswirken, sind jedoch nicht ersichtlich. Auch wenn der Beschwerdeführer in einer adaptierten Tätigkeit über keine spezifische Berufserfahrung verfügt, so wird ihm die Berufserfahrung als Autospengler, insbesondere seine handwerklichen und technischen Fertigkeiten, auch in einer Hilfsarbeit zugutekommen. Und schliesslich ist davon auszugehen, dass auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt körperlich leichte, wechselbelastende, vorwiegend sitzende Tätigkeiten existieren. Aufgrund des erhöhten Ausfallrisikos erscheint ein Tabellenlohnabzug von 10 % gerechtfertigt. Das Invalideneinkommen beträgt folglich Fr. 42'167.--. Bei einer Erwerbseinbusse von Fr. 44'713.-- resultiert ein IV-Grad von abgerundet 51 %. 3.4 Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat geltend gemacht, dass der Beschwerdeführer seine Restarbeitsfähigkeit aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes, der hohen Anforderungen an eine adaptierte Tätigkeit und des fortgeschrittenen Alters nicht verwerten könne. Ob eine versicherte Person die verbliebene Resterwerbsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt noch verwerten kann, lässt sich nicht nach einer allgemeinen Regel bemessen, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Massgebend sind beispielsweise das Alter, die Art und Beschaffenheit des Gesundheitsschadens und seiner Folgen, der absehbare Umstellungs- und Einarbeitungsaufwand und in diesem Zusammenhang auch Persönlichkeitsstruktur, vorhandene Begabungen und Fertigkeiten, Ausbildung, beruflicher Werdegang oder Anwendbarkeit von Berufserfahrung aus dem angestammten Bereich. Fehlt es an einer wirtschaftlich verwertbaren Resterwerbsfähigkeit, liegt eine vollständige Erwerbsunfähigkeit vor, die einen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente begründet (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 30. Juli 2014, 9C_272/2014 E. 2.1 mit Hinweisen; siehe auch Urteil vom 1. März 2017, 8C_678/2016 E. 2.1 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer ist im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit im

April 2013 knapp 58-jährig gewesen, womit ihm bis zur ordentlichen Pensionierung eine Restaktivitätsdauer von immerhin sieben Jahren verblieben wäre. Auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt sind Tätigkeiten vorhanden, die dem Anforderungsprofil des Beschwerdeführers entsprechen. Der Umstellungs- und Einarbeitungsaufwand ist bei Hilfsarbeiten klein, da deren Ausübung keine speziellen Berufskennntnisse voraussetzt. Zudem gibt es Hilfsarbeiten, in denen der Beschwerdeführer von seinen als Autospengler angeeigneten Fertigkeiten wird profitieren können; zu denken ist beispielsweise an leichte Montagearbeiten, die handwerkliches Geschick erfordern. Auch die relativ hohe Restarbeitsfähigkeit (70 %) spricht für eine Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit zu bejahen. Bei einem IV-Grad von 51 % hat der Beschwerdeführer somit Anspruch auf eine halbe Invalidenrente. 3.5 Demnach ist die angefochtene Verfügung in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und dem Beschwerdeführer ist rückwirkend ab 1. September 2014 eine halbe Rente der Invalidenversicherung zuzusprechen. Die Sache ist zur Ermittlung des Rentenbetrages an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 3.6 Ob es sich bei der Eingabe der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers vom 23. März 2017 um ein (vorgezogenes) Rentenrevisionsgesuch handelt, wird die Beschwerdegegnerin zu beurteilen haben.

E. 4

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'800.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.